

Stadt Sassenberg

Öffentliche Bekanntmachung

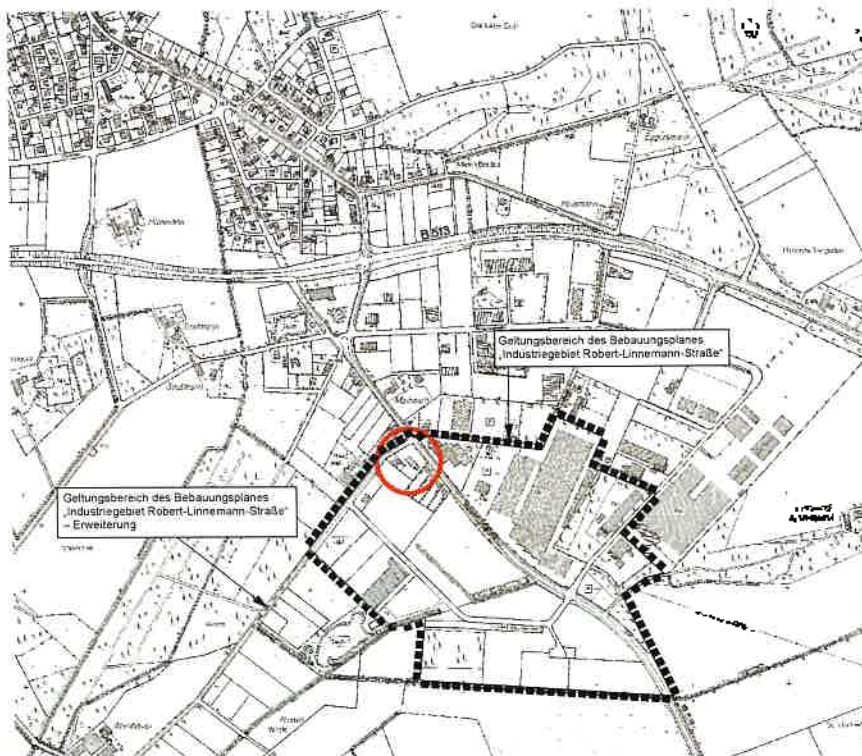
der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich)

Die Änderung betrifft die Parzellen 632 und 920, Flur 21, Gemarkung Sassenberg und das Änderungsgrundstück liegt im Nordwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ im Südosten der Ortslage Sassenberg, südlich der Bundesstraße 513. Der Änderungsbereich wird begrenzt durch

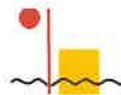
- die Robert-Linnemann-Straße (Parzelle 1032, Flur 21, Gemarkung Sassenberg) im Nordosten,
- das Flurstück 617, Flur 21, Gemarkung Sassenberg im Osten,
- das Flurstück 1027, Flur 21, Gemarkung Sassenberg im Osten und Süden sowie
- die Robert-Bosch-Straße (Parzellen 622-626, Flur 21, Gemarkung Sassenberg) im Nordwesten.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasis NRW

Anlass und Ziel der Änderung



Stadt Sassenberg

Ziel der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist es, einer auf dem Änderungsgrundstück bestehenden Firma, durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen, Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und damit den bestehenden Standort zu stärken. Die Bebauungsplanänderung wird aufgrund von konkreten Planungsabsichten (Verwirklichung neuer Baulichkeiten für die Prüfung, Reparatur und Instandsetzung weiterer Fahrzeugtypen), die mit den bisher geltenden Festsetzungen, insb. der Baugrenzen, nicht umsetzbar sind, erforderlich. Die vorliegende Änderung dazu, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Hallenerweiterung in östlicher Richtung sowie die Neuordnung der Erschließung zu schaffen.

Zum Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann durchgeführt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen (Wahrung der Grundzüge der Planung, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, keine UVP-Pflicht) erfüllt sind. Beim vereinfachten Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) sowie auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet.

Der Offenlagebeschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ wird hiermit gem. § 3(2) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der Auslegung

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

13.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203, zu jedermanns Einsicht aus.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses, bitten wir um eine vorherige Terminabstimmung während der Dienststunden

**montags bis mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

mit Herrn Middendorf, Telefon (02583/309-2040).

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>. Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf erörtert werden.

Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich an das Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg oder per E-Mail an stadt@sassenberg.de abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2(3) BekanntmVO

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ stimmt mit dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 24.02.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Sassenberg, 01.04.2022



Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ der Stadt Sassenberg wird mit sämtlichen Planunterlagen gem. § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Sassenberg, 01.04.2022



Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg